

6 Empfehlungen Handlungsschritte

Der Ablauf der dargestellten Handlungsschritte bietet ein einheitliches und bewährtes Vorgehen im Umgang mit Schulabsentismus an. Es sollte an die individuellen Bedarfe von Schulen angepasst werden.⁴

Grundsätzliches

Jährlich Persönlich Schriftlich		Täglich Schulweit
Information an Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler zum Vorgehen bei Fehlzeiten mit Rückmeldung/Unterschrift zur Kenntnisnahme	Information an das Kollegium zum Vorgehen bei Fehlzeiten	Systematische Fehlzeiterfassung

Einmal im Jahr steht das Thema Schulabsentismus bei einer Dienstbesprechung zwischen den Schulen und dem örtlichen Schul- und Jugendhilfeträger auf der Tagesordnung.

Die Schulleitung informiert während der ersten Konferenz zu Beginn des neuen Schuljahres das Kollegium über das Vorgehen bei Fehlzeiten. Das stellt sicher, dass auch neue oder zurückkehrende Kolleginnen und Kollegen das Konzept kennen und umsetzen.

Jede Klassenlehrkraft informiert zu Beginn jeden Schuljahres schriftlich oder mündlich auf dem Elternabend über das schulinterne Vorgehen. Gleichzeitig macht sie auf örtliche Unterstützungsangebote aufmerksam.

Die Schule legt fest, ab wann ein **ärztliches Attest** vorliegen muss – etwa bei einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche oder ab zehn einzelnen entschuldigten Fehltagen, bei Teilzeitschulen ab drei Unterrichtstagen. Die Klassenlehrkraft erinnert an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.⁵

Kommen aufgrund auffällig häufiger oder langer Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der betroffenen jungen Menschen auf, der Teilnahmepflicht gemäß § 63 ff NSchG nachzukommen, sollte sich die Schule im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten um eine Schweigepflichtentbindung für die Ärzte bemühen. Sollte sich so keine Klärung herbeiführen lassen, kann die Schulleitung beim zuständigen Gesundheitsamt eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Es empfiehlt sich, dass alle Lehrkräfte die Fehlzeiten in gleicher Form dokumentieren und diese Informationen der jeweiligen Klassenlehrkraft zugänglich machen. Der Klassenlehrkraft obliegt die Auswertung der Fehlzeiten nach Häufigkeit, Regelmäßigkeit oder Mustern. Es empfiehlt sich ein Formulardepot zu erstellen und für alle zugänglich zu hinterlegen.

Schritt 1

Unentschuldigtes Fehlen		Andauerndes verspätetes Kommen/verfrühtes Gehen
Am selben Tag	baldmöglichst	baldmöglichst
Informationsaustausch mit den Erziehungsberechtigten: Telefonat oder Anschreiben (Vorlage)	Gespräch mit den jungen Menschen	Gespräch mit den jungen Menschen

Im Falle unentschuldigten Fehlens informiert die Schule den Erziehungsberechtigten am gleichen Tag per Telefon oder Brief.

Schritt 2 Fehlzeiten von 5 Tagen/1 Woche

Entschuldigtes Fehlen	Unentschuldigtes Fehlen von fünf Tagen	Hinweis auf Unterstützungssysteme
Prüfung Attest vorhanden?	Anschreiben: Einladung Runder Tisch (Vorlage) Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schülerin/Schüler, Klassenlehrkraft Ggf. Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft	Schulpsychologie Jugendamt: ASD/ Jugendsozialarbeit Erziehungs- und Familienberatungsstellen
Klassenlehrkraft schätzt die Situation ein	Beteiligung der Schulleitung prüfen Ggf. örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit)	Kinder- und Jugendärztin; Kliniken; Therapie
	Nochmals Hintergründe der Versäumnisse aufarbeiten, gemeinsam den Handlungsplan abstimmen und verbindliche Absprachen festlegen Konsequenzen erläutern	Unterschrift von allen Beteiligten Ggf. Schweigepflichtentbindung anfragen

Treten **fünf unentschuldigte Tage** auf, sollte die Schule zu einem Gespräch mit der Klassenlehrkraft, den Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen einladen. Im Einladungsschreiben weist sie auf die innerschulischen Unterstützungssysteme (Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte) hin.

⁴ Vgl. ZSL-Regionalstelle Mannheim: „Schulabsentismus verstehen, vorbeugen, handeln“, Heidelberg 2019

⁵ Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3.3.1 NSchG im Anhang

6 Empfehlungen Handlungsschritte



Schritt 3 Wenn die Problematik weiterhin besteht

Prüfung	Anschreiben	Beteiligung
Kindeswohlgefährdung: „InsoFa“ der Kinderschutzstelle	Einladung Runder Tisch/ Koordinierungstreffen mit Externen	Prüfung
Gesundheitsamt Amtsärztliches Gutachten	Koordinierungstreffen mit Erziehungs- berechtigten und Schülerin/Schüler Klassenlehrkraft mit Beteiligung von Schulsozialarbeit, ggf. Schulpsychologie Beratungslehrkraft, Schulleitung	Jugendamt (ASD/Jugendsozialarbeit) Familien- und Erziehungsberatung RZI und Mobiler Dienst behandelnde Ärztin oder Arzt
Meldestelle Ordnungswidrigkeit Bußgeldverfahren	Absprachen/Handlungsschritte Überprüfung der Vereinbarung Fortsetzen des Runden Tisches	Schriftliche und unterschriebene Vereinbarung für Schule und Erziehungsberechtigte Neuer Termin

Sie kann zudem darauf aufmerksam machen, dass sie bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen das Ordnungsamt informiert. Je nach Bedarf lässt sich das Jugendamt (Jugendsozialarbeit) zur frühzeitigen Unterstützung hinzuziehen.

Je nach Alter des jungen Menschen kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten mit ihm zusammen oder getrennt zu führen.

Gemeinsam werden die Hintergründe der Versäumnisse aufgearbeitet (siehe Erscheinungsformen, Kapitel 3), angemessene Maßnahmen erörtert und organisiert, etwa Schulsozialarbeit, Jugendamt (Jugendsozialarbeit), Therapie, Hilfen zur Erziehung. Zusammen wird ein Handlungsplan erstellt.⁶ Die Schule informiert über die Angebote des örtlichen Jugendamtes, der Schulpsychologie sowie weiterer Dienste. Auf Wunsch stellt sie den Kontakt her.

Für einen Informationsaustausch mit externen Beratungsinstitutionen ist es notwendig, eine Schweigepflichtentbindung [Vordruck] von den Erziehungsberechtigten bzw. von den jungen Menschen zu erhalten.

Das geführte Gespräch und die Vereinbarungen sollten in einheitlicher Form dokumentiert [Vorlage Dokumentation] und von allen Beteiligten unterschrieben werden. Das sorgt für Verbindlichkeit. Zudem schafft die Dokumentation innerhalb der Schule Transparenz über die erfolgten Schritte, erleichtert die Abstimmung unter Lehrkräften und die Zusammenarbeit mit Externen.

Im Gespräch wird darauf hingewiesen, dass als Konsequenz weiterer Fehlzeiten eine Mitteilung an die Ordnungsbehörde droht. Diese leitet dann ein Bußgeldverfahren ein.⁷

⁶ Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3.3.2.3

⁷ Siehe § 63 NSchG Ergänzende Bestimmungen 3.3.2.4

Werden die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten oder treten weitere unentschuldigte Fehlzeiten auf, sollte zwischen dem 7. und 10. Tag der nächste Schritt erfolgen. Schulleitung, Klassenlehrkraft, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit und Beratungslehrkraft kommen zu einem „Runden Tisch“/Koordinierungstreffen zusammen [Anschreiben Vorlage]. Dazu lassen sich auch weitere Dienste hinzuziehen.

Der Runde Tisch legt Handlungsschritte mit Zeitvorgaben für deren Umsetzung fest. Er benennt die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Absprachen. Diesen Plan, den alle Beteiligten unterschreiben, erhalten die Erziehungsberechtigten. Ein Folgetermin sollte vereinbart werden, bei dem die Umsetzung der Vereinbarungen besprochen wird.

Erscheinen die Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch nicht, kann eine erneute Einladung erfolgen. Parallel informiert die Schulleitung die zuständige Meldestelle (siehe Kapitel 12) zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens [Vordruck]. Das Netzwerk Schulabsentismus rät dies nach dem 10. unentschuldigten Fehltag zu tun.



6 Empfehlungen Handlungsschritte

Steht die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung durch anhaltenden Schulabsentismus im Raum, können Lehrkräfte sich vor dem Termin mit den Erziehungsberechtigten durch „Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte nach §8a SGB VIII“ (InsoFa) anonym beraten lassen. Die Schule muss das örtliche Jugendamt (Fachdienst ASD) informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines jungen Menschen ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Nach 7/10 Schultagen entschuldigter Fehlens sollte die Klassenlehrkraft Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen und sich nach dem jungen Menschen erkundigen. Im Krankheitsfall lässt sich eine häusliche Beschulung organisieren. Bei einer Chronifizierung von entschuldigten Fehlzeiten ist mit den Erziehungsberechtigten eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung der Schule gegenüber anderen Diensten zu besprechen.

Besteht wegen langer oder häufiger Erkrankung (z.B. 8 Wochen oder 20 einzelnen Fehltagen im Schulhalbjahr) Zweifel an der Fähigkeit des jungen Menschen, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, kann die Schulleitung ein Amtsärztliches Zeugnis verlangen [Vordruck]. Dazu sollte die Schule ihre Fragestellungen klar formulieren und dem Gesundheitsamt vorab zusenden. Die Schule muss für dieses Gesundheitszeugnis bezahlen. Da der Bescheid über die Schulfähigkeit an die Erziehungsberechtigten geht, ist es hilfreich, sich von den Erziehungsberechtigten eine Schweigepflichtentbindung [Vordruck] zwischen Schule und Gesundheitsamt geben zu lassen und die Beteiligten am Runden Tisch zu informieren. Das ist vorab mit der Schulleitung abzustimmen und richtet sich nach den Maßgaben des § 63 Ergänzende Bestimmungen 3.3.1 NSchG.

Schritt 4 Fortführen des Runden Tisches

Nach der Beteiligung der externen Dienste sollte ein fortgesetzter Austausch sowie die Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen den Beteiligten erfolgen. Unter anderem ist zu prüfen, ob der junge Mensch die Voraussetzungen für den zeitweisen Besuch einer außerschulischen Maßnahme erfüllt. Er bleibt auch nach einem Wechsel in eine außerschulische Maßnahme an der abgebenden Schule gemeldet. Diese beteiligt sich eng am Förderprozess.



HANDLUNGSSCHRITTE BEI SCHULABSENTISMUS

Unentschuldigtes Fehlen / Entschuldigtes Fehlen überschreitet Grenzwert

1. Fehltag o. 6 einzelne Stunden

Klassenlehrer*in

- spricht mit Schüler*in
- informiert sofort Erziehungsberechtigten
- dokumentiert Fehlzeit

Klassenlehrer*in

- hält Rücksprache mit der Schulleitung
- lädt Erziehungsberechtigte & Schüler*in schriftlich ein
- nimmt ggf. Kontakt zur Kinderschutzfachkraft auf

Kinder mit somatischen Symptomen oder mit angstinduziertem Fernbleiben:
Empfehlung Kinderarzt oder ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie/Erziehungsberatungsstelle

5. Fehltag

Schulinterner Runder Tisch

- Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schüler*in, Klassenlehrkraft, Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft
- Clearing & Handlungsschritte festlegen: Unterstützungssystem benennen · Jugendsozialarbeit o.a. beteiligen · Schweigepflichtentbindung · Konsequenzen erläutern

Unterschiedene Vereinbarung wird an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt

Klassenlehrer*in

- lädt Erziehungsberechtigte & Schüler*in schriftlich ein
- lädt Jugendsozialarbeit oder andere Dienste ein
- ggf. Hinweis Ordnungswidrigkeit

Wenn Attest nicht da oder Zweifel
Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten
Weigerung der Eltern
Prüfung Kindeswohlgefährdung durch Kinderschutzfachkraft

7. – 10. Fehltag

Runder Tisch / Koordinierungstreffen

- Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schüler*in, Klassenlehrkraft, Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft, ggf. Schulleitung, ggf. mit Jugendsozialarbeit (Jugend Stärken), ggf. mit Familien/Erziehungsberatung, Behandler*in
- Clearing & Handlungsschritte
- Unterschiedene Vereinbarung wird an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt
- Termin zur Fortsetzung des Runden Tisches

Bei Nichterscheinen oder weiteren Fehlzeiten Meldung Ordnungsbehörde

Fortsetzung Runder Tisch / Koordinierungstreffen / Fallkonferenz

Umsetzung der Vereinbarung. Prüfung alternativer Beschulung, Behandlungs-, Therapieplan, Reintegration in die Schule

Weitere Fehltag

Fachbereich Jugend:
Beratung Kinderschutzfachkraft
Landkreis Göttingen: ASD/Jugendsozialarbeit
Stadt Göttingen: ASD/Jugend Stärken 12-18 Jahre
Landkreis Northeim: ASD/Jugend Stärken 12-18 Jahre

Medizinische Behandlung/Therapie:
Schüler*innen mit somatischen Beschwerden
Kinderarzt, Klinik oder Therapeuten
Schüler*innen mit angstinduziertem Fernbleiben
Kinder- und Jugendpsychiatrie oder
Pädiatrische Psychosomatik

Meldestelle Ordnungsbehörde Durchführung des formalrechtlichen Verfahrens bei Schulpflichtverletzung

